

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag

An das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Telefon 0512/508-2209 Fax 0512/508-742205 verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. ewald.dangl@bmnt.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes 2018; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-736/565-2018 Innsbruck, 03.04.2018

Zu GZ. BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018 vom 28. Februar 2018

Zum oben genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1 Abs. 2:

Es wird angeregt, auch "Schnittholz" (vgl. Art. 2 Z 2 der Verordnung [EU] 2016/2031) vom Anwendungsbereich zu erfassen.

Zu den §§ 4 und 5:

Betreffend die Auflistungen in § 4 Z 1 und § 5 Z 1 wird angeregt, Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/2031 jeweils hinzuzufügen, weil darin Ausnahmen von den vom Landeshauptmann bzw. den Landesbehörden zu vollziehenden Meldepflichten vorgesehen sind und Art. 16 damit inhaltlich diesen zuzuordnen ist. Darüber hinaus nimmt Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/2031 auf (nach § 5 Z 1 von Landesbehörden festzulegende) "abgegrenzte Gebiete" nach Art 18 Abs. 2 Bezug, was ebenso eine Ergänzung des § 5 Z 1 um Art. 16 der Verordnung rechtfertigt.

Zu § 13 Abs. 3:

Zur Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 3, wonach die Landesgesetzgebung vorzusehen hat, dass die Übermittlung von Notfall- oder Aktionsplänen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus "zu koordinieren" ist, wird ausgeführt, dass diese in der gegenwärtigen Form nicht notwendig erscheint. Es erschließt sich nicht, inwiefern dem Ausführungsgesetzgeber die Zuständigkeit zur Regelung der Koordination der Übermittlung – wohl gemeint mit den anderen Ländern – zukommen soll. Zudem erscheint die Regelung unter der in den Erläuterungen genannten Begründung eines "effizienten Meldewesens" entbehrlich, als die genannten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - http://www.tirol.gv.at

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Pläne nach den Bestimmungen der Art. 25 Abs. 5 bzw. Art. 27 Abs. 2 der Europäischen Kommission lediglich "auf Anfrage" vorzulegen sind.

Die bislang informell ausgeübte Praxis einer Koordinierung der Bundesländer untereinander und gegenüber dem Bund hat sich in der Vergangenheit durchaus bewährt, wie dies auch in den Erläuterungen zu § 13 eingeräumt wird.

Zu § 18 Abs. 7:

Die Regelung der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Grundsatzbestimmung erscheint nicht sinnvoll. Je nach Auffassung wird in der Literatur davon ausgegangen, dass Art. 15 Abs. 8 B-VG eine unmittelbar anwendbare Norm darstellt bzw. eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes normiert (vgl. dazu *Wiederin*, Art 15/8 B-VG, in: Korinek et al. [Hg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 8.Lfg. [2007] Rz 10 und 12), womit sich eine Normierung als Grundsatzbestimmung im Sinn des Art. 12 B-VG erübrigt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener Landesamtsdirektor

<u>Abschriftlich</u>

An

die Abteilungen

Finanzen

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu Zahl LWSJF-LR-49/577-2018 vom 22.3.2018 Umweltschutz

die Gruppe Agrar

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.